



# Sassnitz Stadtanzeiger



**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

Nr. 02/ 2008 - 15. Jahrgang

5. Mai 2008

kostenlose Ausgabe

## INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses
- ❖ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen
- ❖ Haushaltssatzung der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2008
- ❖ Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Sassnitz (Vergabeordnung)
- ❖ Tierseuchenverordnung - Allgemeinverfügung
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung und des Hauptausschusses
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sassnitz über die Auszahlung von Jagdpachtgeld für das Jagdjahr 2007/2008
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Sassnitz



### **Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Sassnitz am 22. Juni 2008**

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Sassnitz findet am

**Dienstag, dem 06. Mai 2008 um 17.00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 33 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Festsetzen der Tagesordnung
4. Bestellung des Schriftführers
5. Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit
6. Einführung in die Tätigkeit des Stadtwahlausschusses durch die Stadtwahlleiterin
7. Bericht der Stadtwahlleiterin über die Ergebnisse der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge
8. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch die Beisitzer
9. Anhörung der Vertrauenspersonen
10. Beschlussfassung des Stadtwahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
11. Bekanntgabe der Entscheidungen
12. Fertigung, Verlesen und Bestätigung der Niederschrift
13. Schließen der Sitzung

gez.  
V. Wilke  
Stadtwahlleiterin



**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste  
für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Sassnitz  
für die Amtszeit vom 1.1.2009 bis 31.12.2013  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Bergen  
und den Strafkammern des Landgerichts Stralsund**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sassnitz hat in der Sitzung am 21. April 2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stralsund und das Amtsgericht Bergen beschlossen.

Die Liste ist gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz ( GVG ) in der Zeit vom

**13. Mai 2008 bis 20. Mai 2008**

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten ausgehängt:

Bekanntmachungstafel: Am Rathaus – Hauptstraße 33  
Parkplatz „ Stadtmitte „ – Bachstraße

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll der Leiterin des Ordnungs- und Hafenamtes, Hauptstraße 33 (Zimmer 1.04.) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die Vorschriften sind dem Aushang beigelegt.

Sassnitz, 30. April 2008

gez.  
D. Holtz  
Bürgermeister



**HAUSHALTSSATZUNG**

**DER STADT SASSNITZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008**

Aufgrund der §§ 47 ff Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21. April 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	11.575.300 EUR
in der Ausgabe auf	11.575.300 EUR

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	12.517.800 EUR
in der Ausgabe auf	12.517.800 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 328.500 EUR  
davon: für Zwecke der **Umschuldung**: 328.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf 1.150.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 255 v.H.
- b) für Grundstücke, für die im Veranlagungszeitraum  
ein Einheitswert 1935 festgestellt oder festzu-  
stellen ist 380 v.H.
- c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein  
Einheitswert 1935 nicht festgestellt ist oder nicht festzustellen ist,
  - für Wohnungen, die mit Bad, IWC und Sammelheizung ausgestattet sind,  
1,26 EUR je qm Wohnfläche
  - für andere Wohnungen  
0,94 EUR je qm Wohnfläche
  - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage  
6,34 EUR
  - je Abstellplatz für Personenkraftwagen außerhalb einer Garage  
3,18 EUR

#### 2. Gewerbesteuer

370 v.H.

### § 4

Ausführliche Regelungen zur

1. Deckungsfähigkeit
2. Zweckbindung
3. Freigabe von Mitteln des Vermögenshaushalts
4. Festsetzung von Wertgrenzen

sind in der **Anlage** zur Haushaltssatzung festgelegt.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Satzung wurde am 02. Mai 2008 bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sassnitz, den 30. April 2008

gez.  
D. Holtz  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung:

*Die Haushaltssatzung der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2008 wird gemäß § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht.*

*Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist von Jedermann im Rathaus, Hauptstraße 34 (Alte Post), in der Kämmerei, Zimmer E 4, zu den allgemeinen Sprechzeiten in der Zeit vom 06. bis 30. Mai 2008 einsehbar.*



## **Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Sassnitz (Vergabeordnung)**

Auf Grund des § 29 Gemeindehaushaltsverordnung, § 75 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Hauptsatzung der Stadt Sassnitz werden durch Beschluss der Stadtvertretung vom 21.04.2008 nachstehende Richtlinien für die Ausschreibung, Vergabe und Prüfung öffentlicher Aufträge erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Vergabestellen der Stadtverwaltung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, einschließlich der städtischen Gesellschaften sofern Finanzmittel aus dem Haushalt der Stadt bereitgestellt werden.

### **§ 2 Grundlagen**

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- a) die Vergabeverordnung (VgV);
- b) für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A,B,C;
- c) für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL);
- d) für freiberufliche Leistungen oberhalb des EG-Schwellenwertes die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);
- e) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);
- f) bei Vergabe von Aufträgen, die mit Landes- und Bundesmitteln gefördert werden, gelten die für diese Arbeiten maßgebenden Bedingungen soweit sie andere Anforderungen an die Ausschreibung und Vergabe stellen als diese Bestimmungen;
- g) die Vergabe betreffenden Erlasse des Wirtschaftsministeriums M-V u.a.:
  - Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass);
  - Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus M-V durch die Auftragsberatungsstelle MV e.V. (ABST) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
  - Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
- h) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.

### **§ 3 Grundsätze der Vergabe**

- 3.1. Vergabeverfahren sind grundsätzlich erst einzuleiten, wenn
  - erforderliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. Ermächtigungen vorliegen,
  - alle Unterlagen (Pläne, Kostenberechnungen bzw. Kostenschätzungen einschließlich der Berechnungen der jährlichen Haushaltsbelastungen) fertig gestellt sind und
  - innerhalb der vorgesehenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.
- 3.2. Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung ist als Regelfall zu wählen. Die beschränkte und freihändige Vergabe kommen innerhalb der nachfolgenden Wertgrenzen in Betracht, soweit Bestimmungen der Vergaberichtlinien VOB/VOL/VOF der Anwendung nicht entgegenstehen.
- 3.3. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe ist darauf zu achten, dass die Bewerber möglichst häufig wechseln und regional gestreut werden. Ortsansässige Bewerber kleiner und mittlerer Unternehmen sind regelmäßig zur Angebotsabgabe mit aufzufordern. Der Erlass über die „Zubenennung von Unternehmen aus M-V durch die Auftragsberatungsstelle M-V e.V.“ ist anzuwenden.
- 3.4. Die Vergabe über Lieferungen und Leistungen, freiberufliche Leistungen einschließlich Bauleistungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu vergeben.
- 3.5. Der Bewerber oder Bieter hat bei der Abgabe seines Angebotes zu erklären, dass er seine

steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen und die gewerberechtlchen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt sowie den §5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) und den §5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) beachtet (Eigenerklärung).

- 3.6. Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, ist bei Bauaufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) einzuholen, sofern diese nicht vorliegt.
- 3.7. Bei umfangreichen Bauleistungen, insbesondere wenn Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezüge zusammen vergeben werden sollen, ist der Bieter zu verpflichten, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt. Soweit möglich hat der Bieter mit dem Angebot Namen und Anschrift der Nachunternehmer mitzuteilen.
- 3.8. Vom Bieter ist zur Angebotsabgabe im Rahmen einer Beschränkten oder Freihändigen Vergabe eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach § 12 (Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen) ist.
- 3.9. Regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOB sind, soweit möglich, einmal jährlich auszuschreiben.
- 3.10. Die Aufteilung von Aufträgen, die nach allgemeiner Auslegung eine Einheit bildet, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Aufteilung der Umgehung der Bestimmungen dieser Vergabeordnung dienen soll.
- 3.11. Alle Leistungen, insbesondere nach VOL, sind nach Möglichkeit unter dem Gesichtspunkt weitgehender Typenreinheit, Kompatibilität von Systemen und Gleichheit bzw. Verträglichkeit von Materialien zu vergeben, um Kosten des Bedienungs- und Unterhaltungsaufwandes niedrig zu halten.
- 3.12. Über die Vergabe von Leistungen ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (Vergabevermerk).

#### **§ 4 Vergabestellen**

- 4.1. Vergabestellen sind die mittelbewirtschaftenden Ämter sowie die städtischen Gesellschaften.
- 4.2. Die Vergabestellen fertigen die Leistungsverzeichnisse nach den §§ 2 und 3 genannten Vorschriften und Grundsätzen und führen die Ausschreibung durch.
- 4.3. Durch die Vergabestellen ist nach Abschluss eines jeden Vergabeverfahrens der Vergabevermerk (3.12.) zu fertigen und mit den übrigen Unterlagen über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Sind Maßnahmen mit Fördermittel finanziert worden, so ist vor jeder Aktenvernichtung zu beachten, das die Prüfung des Verwendungszweckes in Form eines entsprechenden Anerkennungsbescheides des Fördermittelgebers bestätigt worden ist.

#### **§ 5 Vergabearten und Wertgrenzen**

- 5.1 Die Vergabearten richten sich nach der VOB, VOL und VOF. Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.  
Je nach finanziellem Wert (Kostenschätzung, Kostenberechnung bzw. Kostenvoranschlag) jeweils ohne Umsatzsteuer ist folgende Vergabeart vorgeschrieben:

##### 5.1.1 Öffentliche Ausschreibung

###### **a) EU-weite Ausschreibung**

bei VOB/Vergaben mit einem Gesamtwert von über 5.150.000 Euro,  
bei VOL- und VOF-Vergaben mit einem Auftragswert von über 206.000 Euro,

###### **b) bundesweite Ausschreibung**

bei VOB/Vergaben über 500.000 Euro,  
bei VOL- und VOF-Vergaben über 100.000 Euro;

**c) landesweite Ausschreibung**  
bei VOB/Vergaben über 300.000 Euro,  
bei VOL-Vergaben über 40.000 Euro.

**5.1.2 Beschränkte Ausschreibung**

Eine Beschränkte Ausschreibung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - ist ohne Einzelfallbegründung zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert ohne Mehrwertsteuer 40.000 Euro nicht übersteigt.

Eine Beschränkte Ausschreibung für Bauleistungen ist ohne Einzelfallbegründung zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert der Gesamtbaumaßnahme ohne Mehrwertsteuer 300.000 Euro nicht übersteigt.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe soll an mindestens fünf kleine und mittlere Unternehmen ergehen, vorzugsweise an kleine und Kleinunternehmen. Abweichungen sind mit Gründen aktenkundig zu machen.

**5.1.3 Freihändige Vergabe**

Eine Freihändige Vergabe kann im Wege der Angebotsbeziehung erfolgen, wenn der voraussichtliche Auftragswert ohne Mehrwertsteuer 30.000 Euro nicht übersteigt. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe für Leistungen und Bauleistungen soll an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen ergehen. Entsprechende Bauaufträge sollen insbesondere Handwerksbetrieben und baugewerblichen Kleinunternehmen zugute kommen. Die Bestimmung zur Einholung von mindestens drei Angeboten gilt nicht für zeitlich unabwendbare Sicherungsmaßnahmen an Bauten und Anlagen, soweit ein sofortiger Beginn der Maßnahme erforderlich ist, um größere Schäden zu verhindern.

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

**5.1.4 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOB/A und der VOL/A ist- soweit dies im Einzelfall nach Art und Umfang der geforderten Leistung nicht unmöglich oder (z.B. wegen zu hoher Transportkosten) unzumutbar ist- die Auftragsberatungsstelle Schwerin (ABST) einzuschalten und aufzufordern ein geeignetes Unternehmen zu benennen, das die ausschreibende Stelle zur Abgabe eines Angebotes auffordern kann.**

Die Nichteinschaltung der ABST ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro ist in einem Vermerk zu begründen.

**5.2 Für sich wiederholende Leistungen ist für die Wahl der Vergabeart der Gesamtwert zugrunde zu legen (z. B. Jahreswert). Es ist unzulässig, Aufträge zu teilen, um die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen.**

**5.3 Aufträge über Leistungen, denen die**

· Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),

· Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),

zugrunde zu legen sind, werden nach vorheriger Ermittlung des Leistungsvermögens ohne Ausschreibung erteilt, soweit nicht andere Vorschriften gelten oder sofern nicht eine Entscheidung über die Beauftragung von freischaffenden Architekten, Ingenieuren oder Sachverständigen durch die Stadtvertretung getroffen wurde.

**§ 6**

**Sicherung der Angebotsunterlagen und Submission**

**6.1 Bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung sind die eingehenden Angebote auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und in der Vergabestelle unter Verschluss zu verwahren. Beim Öffnen nicht gekennzeichnete Angebote durch die Poststelle sind diese sofort wieder zu verschließen. Der Verschluss ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu versehen.**

**6.2 Der Amtsleiter oder der Geschäftsführer bzw. ein von ihm zu benennender Stellvertreter leitet die Eröffnungsverhandlung (Submission). Die Submissionstermine haben grundsätzlich in den Diensträumen der jeweiligen Vergabestelle stattzufinden.**

**6.3 An der Submission haben mindestens zwei Vertreter des ausschreibenden Amtes oder ein Vertreter des Amtes sowie ein von der Stadt Beauftragter teilzunehmen.**

**6.4 Die Ergebnisse der Verhandlung zur Öffnung der Angebote sind in einer Niederschrift zu protokollieren.**

## **§ 7 Prüfung der Angebote und Vergabevorschlag**

- 7.1. Die Vergabestelle prüft alle gültigen Angebote in fachlicher, rechnerischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Diese Prüfung ist schriftlich zu bestätigen.
- 7.2. Zwischen der Öffnung der Angebote und der Zuschlagserteilung dürfen Verhandlungen mit Bietern der engeren Wahl nur zur Angebotsaufklärung geführt werden. Verhandlungen über eine Änderung der Angebote oder Preise sind nicht statthaft. Über jede entsprechende Kontaktaufnahme mit Bietern ist unter konkreter Benennung des Verhandlungsgegenstandes ein Aktenvermerk anzufertigen.
- 7.3. Der Vergabevorschlag soll auf das Angebot fallen, dass eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, gffs. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das annehmbarste erscheint. Wird nicht das Angebot mit dem niedrigsten Preis berücksichtigt, ist dies aktenkundig zu begründen.

## **§ 8 Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung**

- 8.1 Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vergaben von Aufträgen der Stadt Sassnitz (Zuschlag), soweit die Aufträge den Wert von

125.000 Euro bei Vergaben nach der VOB,  
50.000 Euro bei Vergaben nach der VOL,  
50.000 Euro bei Vergaben nach der VOF,

übersteigen.

Dies gilt auch für Vergaben der städtischen Gesellschaften, insofern der Anteil der Finanzmittel aus dem Haushalt der Stadt bereitgestellt wird und keine Vereinbarung zur Übertragung der Zuschlagserteilung für die Vergabe an die städtischen Gesellschaften abgeschlossen wurde. Bei der Ausschreibung einer Maßnahme in mehreren Losen wird die Wertgrenze durch die gesamte Maßnahme bestimmt.

- 8.2. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (8.3.) handelt und deren Entscheidungsbefugnis nicht dem Hauptausschuss unterliegt, entscheidet der Bürgermeister mit dem jeweiligen Amtsleiter, bei den städtischen Gesellschaften der Geschäftsführer.
- 8.3. Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, d.h. Aufträge, deren Auftragswert im Anwendungsbereich der VOB 15.000 Euro, im Anwendungsbereich der VOL 5.000 Euro und im Anwendungsbereich der VOF 15.000 Euro nicht überschreiten, obliegt die Entscheidung dem zuständigen Amtsleiter. Über die Delegation von Befugnissen innerhalb des Amtes werden gesonderte Regelungen getroffen.
- 8.4. Die Stadtvertretung kann sich im Einzelfall eine Beschlussfassung für die Vergabe vorbehalten.

## **§ 9 Auftragserteilung und Vertragsschluss**

- 9.1. Die Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie sind gemäß § 38 Abs. 6 der Kommunalverfassung M-V i.V.m. der geltenden Fassung der Hauptsatzung und der jeweils gültigen Unterschriftenregelung zu unterzeichnen.
- 9.2. Ist im begründeten Ausnahmefall eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Die schriftliche Bestätigung ist unverzüglich nachzuholen. Das gleiche gilt für die Erweiterung oder Abänderung erteilter Aufträge.
- 9.3. Bei der Beauftragung von Bauleistungen ist gemäß § 48 EStG ein Steuerabzug an das zuständige Finanzamt des Bauunternehmers durch den Auftraggeber abzuführen, sofern keine Freistellungsbescheinigung durch den Bauunternehmer vorgelegt wird oder die Auftragssumme den Betrag der Gegenleistung von 5.000 Euro nicht übersteigt.

## **§ 10 Sicherheitsleistungen**

- 10.1. Zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen sind Sicherheiten für die

Vertragserfüllung und für die Gewährleistung von den Unternehmen zu erbringen, sofern die geltenden Regelungen der VOB / VOL dies zulassen.

10.2. Auf Sicherheitsleistungen für Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtwert von unter 30.000 Euro soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden oder wenn der Auftragnehmer hinreichend bekannt ist und die genügende Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwa auftretender Mängel bietet.

10.3. Sicherheitsleistungen sind in den Vertragsunterlagen zu vereinbaren.

### **§ 11 Gewährleistung**

11.1. Grundsätzlich hat spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle der Mängelfeststellung zu erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

11.2. Für den Fall der Mängelfeststellung sind die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche einzuleiten.

11.3. Die Wahrnehmung der Gewährleistungsrechte, einschließlich die Aufgabe der Terminüberwachung, obliegt der Vergabestelle.

### **§ 12 Sonstiges**

Kleine und mittlere Unternehmen als bevorzugte Bewerber sind nach dem Wertgrenzenerlass begrifflich bestimmt.

12.1. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben und
- c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.

12.2. kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 50 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben und
- c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.

12.3. Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 10 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben und
- c) keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen erfüllt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Vergabeordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Sassnitz vom 15.09.1997 in der geänderten Fassung vom 08.04.2002 außer Kraft. (Bvl - Nr. 30-03/02 STV)

Sassnitz, den 25.04.2008

gez.  
D. Holtz  
Bürgermeister



**Tierseuchenverfügung**  
**Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-**  
**Verordnung für bestimmte Gebiete des Landkreises Rügen**  
**- Allgemeinverfügung -**

Gemäß § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) wird durch den Landkreis Rügen, Die Landrätin, Folgendes verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt Sonderdruck Nr. 61) wird widerrufen.
2. Ich lege folgendes Gebiet für den Landkreis Rügen, in dem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

im gesamten Landkreis Rügen **außer** die folgenden Gebiete:

- 2.1 Umkreis von 1000 m um die Brutvogelkolonien Liebitz, Heuwiese und Bessin (Hiddensee)

3. Wird Geflügel in dem in Ziffer 2 festgelegten Gebiet in Freilandhaltung gehalten, sind folgende Punkte einzuhalten:

- 3.1 Die Haltung von Geflügel ist, sofern dieses nicht bereits erfolgt ist, unter Angabe von Name, Anschrift und Standort des Geflügels dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen (Tel.: 03838 / 813-573 oder 03838 / 813-574) anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

- 3.2 Es ist ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält

- a) jeder Zu- und Abgang von Geflügel mit Angabe von Namen und Anschrift des bisherigen Besitzers, des Transportunternehmers bzw. des Erwerbers, Datum des Zu- bzw. Abganges, Art des Geflügels sowie die Anzahl der verendeten Tiere sind unverzüglich einzutragen,
- b) bei Haltung von mehr als 100 Stück Geflügel, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere
- c) bei Haltung von mehr als 1000 Stück Geflügel, je Werktag die Gesamtzahl der gelegten Eier (§ 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung)

- 3.3 Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren (§ 3 Geflügelpest-Verordnung).

- 3.4 Sofern innerhalb 24 Stunden bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren mindestens drei Tiere bzw. bei einer Bestandsgröße über 100 Tiere mehr als zwei Prozent des Bestandes im Geflügelbestand verenden oder erhebliche Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme zu verzeichnen sind, hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

- 3.5 Bei Auftreten von Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder einer Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als fünf Prozent über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).

- 3.6 Bei Haltung von mehr als 1000 Stück Geflügel hat der Tierhalter sicherzustellen, dass

- a) Ein- und Ausgänge der Ställe vor Zutritt Unbefugter gesichert sind,
- b) betriebsfremde Personen die Ställe bzw. Standorte des Geflügels nur mit betriebseigener Schutzkleidung bzw. Einwegkleidung betreten werden und diese Personen die Schutzkleidung nach Verlassen des Stalles bzw. Standortes unverzüglich ablegen,
- c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- d) Gerätschaften und der Verladeplatz nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sowie die Ställe einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gegenstände nach

- e) betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransportes auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- f) von mehreren Betrieben gemeinsam genutzte Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
- g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt und dokumentiert wird,
- h) der Raum, Behälter oder sonstige Einrichtung zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gereinigt und desinfiziert wird,
- i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Händewaschen sowie spätestens ab dem 30. April 2008 eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird (§ 6 i. V. m. § 66 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).

3.7 Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind nur mit Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen zulässig (§ 7 Geflügelpest-Verordnung).

3.8 Enten und Gänse sollen zur Früherkennung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden (§ 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung).

3.9 Bei räumlich getrennter Haltung der Enten oder Gänse von sonstigem Geflügel sind 60 Tiere bzw. bei Haltung von weniger Enten und Gänsen alle Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen (§ 13 Abs. 5 Satz 2 i. V. m § 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung).

3.10 Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen anzuzeigen (§ 13 Abs. 8 Geflügelpest-Verordnung) sowie nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen ist

- a) jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen und
- b) unabhängig von der Bestandsgröße die gemäß Nr. 3.2 b und Nr. 3.6 a, d und f bis i genannte Maßnahme durchzuführen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung).

3.11 Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Geflügelbestand ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen unverzüglich anzuzeigen (§ 9 Tierseuchengesetz).

4. Ich ordne die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 an.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen.

6. Die Festlegung kann jederzeit vorbehaltlich einer geänderten Tierseuchen – oder Rechtslage widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.

7. Bei Verstößen von Geflügelhaltern gegen die mit der Freilandhaltung verbundenen Pflichten kann die Genehmigung zur Freilandhaltung des Geflügels im Einzelfall widerrufen werden.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

9. Die angeordneten Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Rügen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Störtebekerstraße 30 (1. OG) in 18528 Bergen auf Rügen eingesehen werden.

#### **Hinweise**

Die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung und des Tierseuchengesetzes sind von allen Geflügelhaltern zu beachten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen stellen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 Tierseuchengesetz eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für Gebiete, in denen die Freilandhaltung gemäß § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung nicht genehmigt werden konnte, besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Haltung des Geflügels in einer Schutzvorrichtung (Voliere) mit nach oben gegen Einträge gesicherten überstehenden dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).

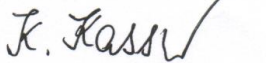
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Das Verwaltungsgericht Greifswald kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruches ganz oder teilweise wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 5 VwGO).

Bergen auf Rügen, den 14. März 2008



K. Kassner  
Landrätin



**Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 7. April 2008 folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 29-02/08 HA  
„Verwendung Sassnitzer Stadtwappen – Rügenclassics“**

Das Stadtwappen der Stadt Sassnitz wird dem Veranstalter, der „media direct“, in Verbindung mit diesem Ereignis zur Verfügung gestellt.

**Beschlussvorlage Nr.30-02/08 HA  
„Verwendung des Stadtwappens der Stadt Sassnitz – Verein 100 Jahre Königslinie e.V.“**

Das Stadtwappen der Stadt Sassnitz wird dem Veranstalter, dem „Verein 100 Jahre Königslinie e.V.“, in Verbindung mit diesem Ereignis zur Verfügung gestellt.



**Im nichtöffentlichen Teil der 1. Stadtvertreter-sitzung am 18. Februar 2008 fasste die Stadt-vertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 06-01/08 STV  
„Verkauf städtischer Grundstücke in der Gemarkung Lancken, Flur 4, Flurstücke 36/ 18 und Teilflächen des Flurstücks 36/ 17“**

1. Die zum Erwerb beantragten Teilflächen des Flurstücks 36/ 17 sowie das Flurstück 36/ 18 in Größe von 48 m<sup>2</sup> bzw. 21 m<sup>2</sup>, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 4, werden an die Kaufinteressenten veräußert.  
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.

3. Vermessungs-, Notar-, Gutachter- und Grundbuchkosten sind durch die Erwerber zu tragen.  
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 07-01/08 STV  
„Entscheidung zum Angebot der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH hinsichtlich des Erwerbs von Straßenflächen in der Gemarkung Blieschow, Flur 1, Flurstücke 21 und 23 (Teilflächen)“**

1. Die Straßenflächen in der Gemarkung Blieschow, Flur 1, Flurstücke 21 und 23 werden zum angebotenen Kaufpreis erworben.  
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die für den Ankauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 08-01/08 STV  
„Verkauf des Grundstücks „Bergstraße 4“, belegen im Sanierungsgebiet Altstadt“**

1. Dem Verkauf des Grundstücks in der Bergstraße 4, Gemarkung Sassnitz, Flur 1, Flurstück 13/ 3 wird nur unter der Maßgabe des gleichzeitigen Erwerbs der Flurstücke 16 und 12 zugestimmt.  
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert (Endwert).  
3. Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.  
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 09-01/08 STV**  
**„Zustimmung zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das städtische Grundstück, Gemarkung Lancken, Flur 1, Flurstück 91/ 1 ‚Klementelvitzer Weg 2a‘“**

1. Die Stadt bestellt für den Erbbauberechtigten in der Gemarkung Lancken, Flur 1, Flurstück 91/ 1 ein Erbbaurecht.
2. Der Erbbauzins beträgt 4 vom Hundert des Bodenwertes.
3. Die Laufzeit des Vertrages wird auf 50 Jahre festgesetzt.
4. Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erbbauberechtigten zu tragen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Vertrag zu schließen.

**Beschlussvorlage Nr. 12-01/08 STV**  
**„Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 66/ 4, ‚Rügener Ring 52 b‘“**

1. Die Teilfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> des städtischen Grundstücks, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 66/ 4, wird antragsgemäß an den Erwerber veräußert.
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.
3. Gutachter-, Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten sind durch den Erwerber zu tragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 13-01/08 STV**  
**„Entscheidung zum Verkauf/ zur Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück ‚Rügener Ring 52a‘ (ehemals Archiv)“**

1. Der Bestellung des Erbbaurechts bzw. dem Verkauf des Grundstückes wird zum ermittelten Verkehrswert zugestimmt.
2. Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf die Bestellung des Erbbaurechts bzw. die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten.



***Im öffentlichen Teil der 2. Stadtvertreter-sitzung am 21. April 2008 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:***

**Beschlussvorlage Nr. 15-02/08 STV**  
**„Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses (87-06/00 STV) zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe im Industriegebiet Sassnitz-Mukran/ Lietzow“**

Die Stadtvertretung beschließt die Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses.

**Beschlussvorlage Nr. 16-02/08 STV**  
**„Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Sassnitz (Vergabeordnung)“**

Die Stadtvertretung bestätigt den Entwurf der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Sassnitz (Vergabeordnung).

Die bisherige Vergabeordnung vom 15. September 1997 i.d.F. vom 08. April 2002 wird aufgehoben.

*Die öffentliche Bekanntmachung der Vergabeordnung erfolgt im Stadtanzeiger 02/ 2008, Seite 4-8.*

**Beschlussvorlage Nr. 17-02/08 STV**  
**„Finanzierung der Kindertagesstätte ‚An der Brücke‘ ab 14. Februar 2008“**

Die Stadt Sassnitz stellt ihr Einvernehmen zu den zwischen dem Landkreis Rügen und dem Kreisverband der Volkssolidarität Rügen geschlossenen Leistungsverträgen her.

**Beschlussvorlage Nr. 18-02/08 STV**  
**„Finanzierung der Kindertagesstätte ‚Lütt Matten‘ ab 14. Februar 2008“**

Die Stadt Sassnitz stellt ihr Einvernehmen zu den zwischen dem Landkreis Rügen und dem Kreisverband der Volkssolidarität Rügen geschlossenen Leistungsverträgen her.

**Beschlussvorlage Nr. 19-02/08 STV**  
**„Finanzierung der Kindertagesstätte ‚Kunterbunt‘ ab 14. Februar 2008“**

Die Stadt Sassnitz stellt ihr Einvernehmen zu den zwischen dem Landkreis Rügen und dem Kreisverband der Volkssolidarität Rügen geschlossenen Leistungsverträgen her.

**Beschlussvorlage Nr. 20-02/08 STV**  
**„Einvernehmen der Stadt Sassnitz zur Fusion des Landschaftsverbandes Rügen mit dem Landschaftspflegeverband Ostrügen zum Landschaftspflegeverband Rügen“**

1. Dem Beitritt des Landschaftspflegeverbandes Rügen zum Landschaftspflegeverband Ost-rügen (rückwirkend zum 01. Januar 2008) wird zugestimmt.

2. Der Umbenennung in „Landschaftspflegeverband Rügen“ nach Beitritt wird zugestimmt.

3. Dem Entwurf der Satzung des Vereins „Landschaftspflegeverband Rügen“ wird zugestimmt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dementsprechend in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

**Beschlussvorlage Nr. 21-02/08 STV**

**„Beschluss der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2007 und Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Stadtvertretung hat den vorliegenden Entwurf der Jahresrechnung 2007 zur Kenntnis genommen und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Unterlagen.

**Beschlussvorlage Nr. 22-02/08 STV**

**„Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2008“**

Die Stadtvertretung stimmt dem Beschlussvorschlag über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2008 entsprechend der unter B genannten Lösung zu.

*Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 erfolgt im Stadtanzeiger 02/2008, Seite 2/3.*

**Beschlussvorlage Nr. 31-02/08 STV**

**„Beschluss über die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft an Herrn Dr. Wolfgang Rudolph“**

Herrn Dr. Wolfgang Rudolph wird die Ehrenbürgerschaft der Stadt Sassnitz verliehen.

**Beschlussvorlage Nr. 32-02/08 STV**

**„Festlegung über die Entschädigung für die Inhaber von Wahlämtern“**

Die Stadtvertretung beschließt für die Durchführung von Wahlen eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlausschüsse und für die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

**Beschlussvorlage Nr. 34-02/08 STV**

**„Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 28 „Wohnanlage Villa Clara – Hafestraße““**

Die Stadtvertretung bestätigt den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 28 „Wohnanlage Villa Clara – Hafestraße“.

Zur Ausarbeitung der Planunterlagen wird mit der „Deutsches Heim Wohnungsbaugesellschaft mbH München“ ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

**Beschlussvorlage Nr. 35-02/08 STV**

**„Bestätigung der Vorschlagsliste der Stadt Sassnitz zur Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013“**

Die Stadtvertretung bestätigt die Vorschlagsliste der Stadt Sassnitz zur Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013.

*Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste erfolgt im Stadtanzeiger 02/2008, Seite 2.*

**Beschlussvorlage Nr. 39-02/08 STV**

**„Ermächtigung der Stadtvertreter Herr Mach und Herr Hußmann nach § 72 KV M-V Aufnahme eines Kreditvolumens in Höhe von ca. 2.300 T€ - Gerhart-Hauptmann-Ring 28“**

Die Stadtvertreter Herr Mach und Herr Hußmann werden als Mitglieder des Aufsichtsrates der WoGeSa ermächtigt, einer Kreditaufnahme in Höhe von ca. 2.300 T€ zuzustimmen.



**Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sassnitz über die Auszahlung von Jagdpachtgeld für das Jagdjahr 2007/2008**

Die Jagdgenossenschaft Sassnitz macht hiermit bekannt, dass auf der Vorstandssitzung der Jagdgenossenschaft Sassnitz vom 11. März 2008 - vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung in der nächsten Generalversammlung – der zur Zeit gewählte Vorstand einstimmig beschlossen hat, dass für das Jagdjahr 2007/2008 das volle Jagdpachtgeld je ha ungekürzt ausgezahlt wird. Die laufenden erstattungsfähigen Aufwendungen des Vorstandes für das Jagdjahr 2007/08 gem. § 7 (4) der Satzung werden aus der vorhandenen Rücklage der Jagdgenossenschaft Sassnitz gezahlt.

Ferner wird bekannt gemacht, dass Jagdgenossen alle Grundeigentümer sind, die bejagbare Flächen im Stadtgebiet Sassnitz besitzen. Sie haben Anspruch auf Auszahlung des ihnen zustehenden jährlichen Jagdpachtgeldes. Zur Auszahlung des Jagdpachtgeldes muss dieser Personenkreis – lt. einstimmigen Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 13. Dezember 2003 – jährlich neu einen Antrag auf Auszahlung beim Kassierer der Jagdgenossenschaft Sassnitz, Herrn Manfred Lawrenz, Blieschow 1, 18546 Sassnitz, stellen. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift möglichst mit Telefonnummer des Grundeigentümers enthalten, ferner die Bankverbindung (Bankleitzahl und Kontonummer), auf die das Jagdpachtgeld überwiesen werden soll. Außerdem sind anzugeben die Grundstückslage nach Gemeinde, Gemarkung, Flur-Nr. und Flurstücksnummern, die Grundstücksgröße und die Größe der bejagbaren Flächen gem. § 9 BJG i.V. mit § 5 LJG-MV und ein eindeutiger Eigentumsnachweis. Der Antrag muss vom Eigentümer bzw. dessen Stellvertreter unterschrieben sein. Das Jagdpachtgeld wird jeweils erst nach Ablauf

des Jagdjahres (= Zeitraum vom 01.04. eines Jahres bis 31.03. des folgenden Jahres) ausgezahlt. **Der Anspruch auf Auszahlung des dem jeweiligen Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) zustehenden Jagdpachtgeldes verjährt nach drei Jahren.** Es kann somit noch rückwirkend für die Jagdjahre 2004/05, 2005/2006 und 2006/2007 geltend gemacht werden, soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist.

Sassnitz, April 2008

gez. Jagdgenossenschaft Sassnitz  
Der Jagdvorstand  
Herbert Mersch, Jagdvorsteher



### **Öffentliche Bekanntmachung über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Sassnitz**

Am **Samstag, 07. Juni 2008 um 10:00 Uhr**, findet in der **Gaststätte Auxilium, Mukraner Straße 3, 18546 Sassnitz**, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Sassnitz statt. Hierzu werden alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sassnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf) eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen und hierdurch vertretenen Flächengröße beschlussfähig ist.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen Grundflächen – Eigentumsnachweise sind bereit zu halten.
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 15. Dezember 2007
3. Kassenbericht
  - 3.1 Bericht des Kassierers
  - 3.2 Bericht der Kassenprüfer
  - 3.3 Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
4. Haushaltsplan
5. Beschluss über Jagdpachtgeldauszahlungen für die Jagdjahre 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008 (rückwirkend) und 2008/2009 und Überführung der Jagdpachtgeldüberschüsse in die Rücklage der Jagdgenossenschaft
6. Verwendung von Rücklagen der Jagdgenossenschaft
7. Bestimmung von 2 Kassenprüfern
8. Verschiedenes

Sassnitz, April 2008

gez. Jagdgenossenschaft Sassnitz  
Der Jagdvorstand  
Herbert Mersch, Jagdvorsteher

#### **Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: [info@sassnitz.de](mailto:info@sassnitz.de)  
Internet: <http://www.sassnitz.de>

#### **Erscheinungsweise:**

mindestens vierteljährlich

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung